

Amt der steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Referat Naturschutz  
z.H. Mag. Doris Hary  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Per E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1506  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[recht@lk-stmk.at](mailto:recht@lk-stmk.at)

Ing. Mag. Harald Posch  
DW: 1286  
[harald.posch@lk-stmk.at](mailto:harald.posch@lk-stmk.at)  
GZ: Re-311-HP-23

Graz, 30. Oktober 2023

**Betreff:** **Verordnung „Schachblumenwiesen Großsteinbach“, Bekanntmachung, vorläufiger Schutz**, GZ: ABT13-198598/2020-15

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte vorzubringen:

Durch die geplante Erlassung der gegenständlichen Verordnung sollen die unter Schutz gestellte Fläche von 6,6 Hektar auf ca. 17 Hektar, was ungefähr dem 2,5-fachen entspricht, erhöht und zusätzliche Handlungsverbote eingeführt werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass neben dem Schutz der Schachblumen auch Einschränkungen der betroffenen Grundeigentümer:innen in der Nutzung ihrer Grundstücke und vor allem in der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung einhergehen.

Für die bereits unter Schutz gestellten 6,6 Hektar werden die Verbote im Vergleich zur bisherigen *Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 9. September 1983, GZ.: 6.0 G 2-83/105, über die Erklärung der Schachblumenwiesen in der Gemeinde Großsteinbach zum Naturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet), Grazer Zeitung Nr. 46/1983, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 38/2007*, hinsichtlich der zulässigen Düngung, der expliziten Aufnahme des Errichtungsverbots von Bauten, der Reduktion des Zeitraumes der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung um zwei Wochen, der Aufnahme der Verbote der Entnahme von Flurgehölzen, Einzelbäumen und des Aufforstens erweitert. Diesbezüglich sind die Grundeigentümer:innen zu entschädigen.

Bei den neu betroffenen 10,4 Hektar ist besonders die bisherige Nutzung des Grundstückes Nr. 2170, KG 62215 Großsteinbach als Ackerfläche zu berücksichtigen und zu hinterfragen, warum diese in das Schutzgebiet einbezogen wurde. Zumindest hier ist sicherzustellen, dass die gegenwärtige Ackernutzung beibehalten werden kann.



Sollte es zur geplanten Verordnungserlassung kommen, sind allen betroffenen Grundeigentümer:innen, unabhängig davon, ob Grundstücke neu betroffen sind oder die Verbote bei bereits unter Schutz stehenden Grundstücken ausgeweitet werden, sämtliche im Zusammenhang mit der *Erklärung der Schachblumenwiesen in der Gemeinde Großsteinbach zum Naturschutzgebiet Nr. 32c* auftretenden vermögensrechtlichen Nachteile abzugelten und die Grundeigentümer:innen hinsichtlich aller etwaiger auftretenden Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der aufgezeigten Punkte.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner